

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wawern vom 08.11.2011
(1.Änderung)

Der Ortsgemeinderat Wawern hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 9 Abs.1

§ 9 Grabherstellung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Restaushub ist von den Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Wochen nach der Beisetzung zu beseitigen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die Friedhofsverwaltung die Entsorgung des Restaushubes veranlassen. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wawern, 14. Mai 2013
Ortsgemeinde Wawern

gez. Franz Zebe

(Franz Zebe)
Ortsbürgermeister